

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II
Az.: - 33.45 - 5 15 01 -

50670 Köln, den 22.11.2016
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 02.03.2015 und des 1. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke werden so festgestellt, wie sie am 02.02.2016 im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim(Alt), ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten nicht berücksichtigt werden, da eine Überprüfung ergab, dass diese nicht begründet waren.
3. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 1. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke werden wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)
Kerpen	36	218	71	0,28
Kerpen	36	243	71	0,18

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Alle grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft, konnten aber in Folge ihrer Unbegründetheit nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Frauenrath
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei//index.html